

man nicht anerkannte, dass jene eigenthümliche Kapitelzählung eine allen Excerpten gemeinsame sei, Reginos Zahlen also die richtigen wären, so müsste man annehmen, dass die officiellen Acten, welche Arnolf zur Bestätigung vorgelegt worden seien, aus denen ja Regino geschöpft haben soll¹, nicht nur definitive Schlüsse, sondern auch Protokolle² (Reg. I, 12; II, 204) enthalten haben. Dadurch würden aber die Vertheidiger der Reginonischen Canonen mit sich selbst in einen Gegensatz gerathen, und ich könnte dagegen ganz dasselbe vorbringen, was man gegen die drei ersten Kapitel der Vulg. glaubte einwenden zu können³. Die Widersprüche lassen sich jedoch auf die einfachste Weise erklären: Regino hat gar nicht direct die Triburer Acten benützt, sondern aus einer Sammlung geschöpft, welche alles Mögliche bunt durcheinander unter der fälschlichen Bezeichnung als Triburer Schlüsse enthielt. Ist das aber der Fall, und es dürfte sich kaum etwas Erhebliches dagegen sagen lassen⁴, so sinkt Regino auf die gleiche Stufe mit jedem beliebigen Canonen-Sammler herab⁵ und verdient nicht viel mehr Beachtung als Burchard oder irgend ein anderer der vielen Collectoren. Auch trotz Regino sind die sogenannten Triburer Extravaganten keine Triburer Schlüsse, ist die Vulgata die echte und ursprüngliche Redaction der Triburer Synode.

—
 rung bei Burchard. Wenn er auch die Kapitelzahlen der Vulg. im Allgemeinen richtig giebt, um so widerspruchsvoller sind die Kapitelnummern bei den Excerpten und Extravaganten. Abgesehen von n. 26 in I, 229, dessen Zahl aus Regino stammt, sind alle anderen fingiert. Zweimal erscheinen c. 3. 5. 7. 8. 11. 14. 13; dreimal c. 4. 6. 26; viermal c. 10. 1) Wenn man aus der Rubrik: 'Ex concilio Triburiensi, cap. II' (Reg. II, 39) und aus der Stellung Reginos schliesst, dass das Kapitel aus den echten Synodal-Statuten stammt, so wird man das Gleiche auch aus der Inscription: 'Ex conc. Trib. cap. XXVI', (Reg. I, 12) folgern müssen. 2) Wasserschleben, Beiträge S. 168. 3) Oben S. 66. 4) Die Annahme Wasserschlebens, a. a. O. S. 25, dass Regino ohne Zweifel auf dem Concil zugegen gewesen sei, lässt sich durch nichts begründen. Im Gegentheil, die dürftige Notiz Reginos über die Synode (Chron. ad a. 895, S. 143: 'Anno dominicae incarnationis 895. sinodus magna celebrata est apud Triburias contra plerosque seculares, qui auctoritatem episcopalem inminuere temptabant; ubi 26 episcopi cum abbatibus monasteriorum residentes plurima decreta super statum sanctae ecclesiae scripto roboraverunt') lässt wohl eher auf die Abwesenheit des Schreibers schliessen. 5) Siehe auch oben S. 65.
